



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Braunkohlenplanänderungsverfahren

Garzweiler II

Grundlagen und Verfahrensschritte



Rückblick/Sachstand

- Beschluss der Leitentscheidung, 05. Juli 2016
- Beauftragung einer Prüfung, ob sich die Grundannahmen wesentlich geändert haben und ob und inwieweit eine Änderung des Braunkohlenplanes erforderlich ist, 29. September 2016
- Abschluss der Prüfung, dass die Grundannahmen sich wesentlich geändert haben und Entscheidung über die Änderung des BKPI und Anforderung einer Vorhabensbeschreibung, 03. März 2017



Rückblick/Sachstand

Änderungen des Abbauvorhabens beziehen sich auf den räumlichen Bereich, der nach bisheriger Planung im Zeitraum nach 2030 bergbaulich in Anspruch genommen wird und damit auf den Zeitraum, der auch der energiewirtschaftlichen Betrachtung der Leitentscheidung bzw. dem Beschluss über die Änderung der Grundannahmen zugrunde liegt.



§ 30 LPIG, Änderung von Braunkohlenplänen

Der BKPI muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn sich die Grundannahmen für den BKPI wesentlich ändern. Für das Verfahren zur Änderung des BKPI gelten die §§ 27 – 29 LPIG entsprechend; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Änderung des BKPI nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchgeführt wird.



Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand ist die Änderung des Tagebauvorhabens, nicht der Braunkohlenplan insgesamt. Die Änderung erfolgt, soweit dies zur Anpassung des BKPI an wesentlich geänderte Grundannahmen erforderlich ist. Sie ist auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen beschränkt.



Abschnitte eines BKPL-Änderungsverfahrens

- Vorbereitungsphase
- Erarbeitung des Vorentwurfs
- Erarbeitung des Braunkohlenplanes
- Aufstellung des Braunkohlenplanes
- Genehmigungsphase



Vorbereitungsphase

- Beschreibung des geänderten Tagebauvorhabens und
- Erstellung der überschlägigen Angaben für SUP/UVP, Artenschutz- und FFH-Verträglichkeit durch RWE Power, § 27 Abs. 2 und 3 LPIG
- Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Regionalplanungsbehörde



Umweltprüfungen

Für das geänderte Vorhaben sind

- gemäß § 27 Abs. 1 LPlIG eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- und hiermit verbunden Prüfungen der Verträglichkeit mit Schutzziele von Natura-2000-Gebieten nach §§ 34, 36 BNatschG

erforderlich.



Sozialverträglichkeitsprüfung

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II erfordert keine Prüfung der Sozialverträglichkeit (SVP). Die Prüfung der Sozialverträglichkeit muss nach dem LPLG nur bei Braunkohlenplänen nachgewiesen werden, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben.



Status Quo der Umweltprüfungen

Strategische Umweltprüfung	im BKPI nicht erfolgt (damalige Rechtslage)
Umweltverträglichkeitsprüfung	im BKPI erfolgt
FFH-Verträglichkeitsprüfung	im BKPI nicht erfolgt, sondern in wasserrechtl. Erlaubnissen (damalige Rechtslage)
Artenschutz	im BKPI nicht erfolgt, Sondern im Sonderbetriebsplan- Verfahren (damalige Rechtslage)
Eingriffs- /Ausgleichsbetrachtung	im BKPI erfolgt



Gegenstand der Umweltprüfung (UP)

- Gegenstand der UP ist die Änderung des bestehenden Braunkohlenplans, nicht der BKPI insgesamt. Insofern sind nur die Auswirkungen der Änderung des Plans Gegenstand der Prüfung.
- In diesem Rahmen sind vernünftige Alternativen zur Durchführung des Plans mit Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternative darzustellen.



Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gegenstand der UVP ist das Änderungsvorhaben, d.h. die Änderung des Tagebaus gegenüber dem Tagebau, wie er im bisherigen zugelassenen Rahmenbetriebsplan beschrieben und untersucht worden ist. Es sind daher die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zu untersuchen.

Nicht Gegenstand der Umweltuntersuchungen sind die unveränderten Teile des Vorhabens.



Umweltprüfungen

In Bezug auf die Verkleinerung des Abbaugebiets sind vor allem die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Holzweiler), der Immissionsschutz, die Funktionalität des Restsees sowie der Kippenabstrom in den Blick zu nehmen.



Umweltprüfungen

- Sowohl die Änderungen des BKPI als auch die Änderung des Tagebauvorhabens lösen eine Pflicht aus, diese Änderungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura-2000) zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatschG)
- Zu einer Untersuchung der Umweltverträglichkeit zählt auch die Untersuchung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen als Schutzgüter



UVP – Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Numerischer Nachweis, dass das Gesamtvorhaben in der geänderten Form ebenso zur Kompensation des tagebaubedingten Eingriffs in den Naturhaushalt führt.

Gegenüberstellung der Situation vor bergbaulicher Inanspruchnahme im Jahre 2006 (= Beginn der Abbautätigkeit im Abbaufeld Garzweiler II) zu der Situation nach Abschluss Rekultivierung.



Umweltprüfungen

- Die erforderlichen Unterlagen für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit (UP und UVP) sind der Regionalplanungsbehörde vor dem Beschluss des BKA zur Erarbeitung eines Vorentwurfs für den geänderten Braunkohlenplan vorzulegen (§ 27 Abs. 3 LPIG).
- Prüfung der Unterlagen durch Regionalplanungsbehörde



Erstellung des Vorentwurfs für eine BKPI-Änderung

- Beauftragung der Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines Vorentwurfes für eine Braunkohlenplanänderung
- Erstellung des Vorentwurfs der BKPI-Änderung
- (begleitend) Beratungen im Arbeitskreis



Erstellung des Vorentwurfs für eine BKPI-Änderung

- Scoping-Termin (Abstimmung von Inhalt, Umfang und Methoden der von RWE Power beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltprüfungen mit den Verfahrensbeteiligten)
- Nach Auswertung der Stellungnahmen: Unterrichtung von RWE Power über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, § 27 Abs. 2 LPIG



Erstellung des Vorentwurfs für eine BKPI-Änderung

- Vorlage der Unterlagen an Regionalplanungsbehörde
- Erarbeitung des Vorentwurfs für das Braunkohlenplanverfahren „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“, der bezgl. der Umweltprüfungen einen vorläufigen Umweltbericht enthält
- (begleitend) Beratungen im Arbeitskreis und Empfehlung an den BKA, das Erarbeitungsverfahren einzuleiten



Erarbeitung der Braunkohlenplanänderung

- Beschluss des BKA, das Erarbeitsungsverfahren einzuleiten, § 28 Abs. 1 LPIG, sowie über die Offenlage, den Kreis der Beteiligten an der Erarbeitung und die Mitwirkungsfristen
- Mit dem Erarbeitungsbeschluss wird der Planvorentwurf zum Entwurf, d.h. mit diesem Beschluss attestiert der BKA, dass eine sachlich und fachlich qualifizierte Grundlage für das Erarbeitsungsverfahren gegeben ist



Erarbeitung der Braunkohlenplanänderung

- Öffentliche Auslegung/Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 32 LPIG DVO
- Kurzfassung der Stellungnahmen und Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge
- Erörterungstermine mit Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- Regionalplanungsbehörde überarbeitet den Planentwurf und strebt mit allen Beteiligten einen Ausgleich der Meinungen an
- Ergebnis ist ein überarbeiteter Planentwurf (Ausgleichsvorschlag) und eine Liste aller nicht ausgeräumter Einwendungen



Erarbeitung der Braunkohlenplanänderung

Arbeitskreis gibt Empfehlungen zur Behandlung der Einwendungen und zur Aufstellung des Planes an den BKA



Aufstellung des Braunkohlenplans

BKA entscheidet über die Einwendungen und fasst den Aufstellungsbeschluss, § 28 Abs. 3 LPIG



Genehmigungsphase

- Herstellung des Benehmens mit dem Erftverband, § 12 Abs. 1 ErftVG
- Regionalräte Köln und Düsseldorf stellen fest, ob der geänderte Braunkohlenplan mit dem jeweiligen Regionalplan übereinstimmt
- Vorlage des geänderten BKPI an Landesplanungsbehörde mit Bericht
- Landesplanungsbehörde entscheidet über die Genehmigung des geänderten BKPI im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages



- ***Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof NRW?***



Regional denken. Praktisch entscheiden.

Heribert Hundenborn

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10,

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2362

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2905

eMail: heribert.hundenborn@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de